

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 99

**Die Entstehung
des Urheberrechtsgesetzes
von 1965**

Von

Catharina Maracke



Duncker & Humblot · Berlin

CATHARINA MARACKE

**Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes
von 1965**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 99

Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965

Von

Catharina Maracke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 3-428-10960-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Wer sich dem Urheberrecht zuwendet, so sagt man, wird ein gewisses eigenes künstlerisches Interesse nicht abstreiten können. Eine historische Betrachtung rechtfertigt sich schon aus der allgemeinen Erfahrung, daß geschichtliche Tatbestände eine gute Möglichkeit bieten, Erkenntnisse für Fragen der Gegenwart zu gewinnen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich zuallererst bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Werner Schubert für die hilfsbereite Betreuung und Förderung sowie die zügige Durchsicht der Arbeit. Besonderer Dank gilt auch Herrn Dr. Dirk Bahrenfuss, der mir sowohl bei inhaltlichen als auch bei organisatorischen Fragen stets geduldig weiterzuhelfen wußte. Herrn Prof. Dr. Haimo Schack danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker für ein großzügig gewährtes Stipendium seines Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Urheber-, Wettbewerbs- und Patentrecht. Danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Dr. Paul Katzenberger, der mir stets mit seinem fachlichem Rat zur Seite stand und mir zu allen inhaltlichen Fragen umfassend und äußerst geduldig Auskunft gab.

Weiterhin möchte ich Herrn Dr. Hermann Lindhorst sowie Herrn Dr. Ulrich Reber für zahlreiche Anregungen sowie ihre Hilfe beim Korrekturlesen danken.

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht hat die Veröffentlichung in der vorliegenden Form durch einen Druckkostenzuschuß ermöglicht, wofür ich an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Ebenso gilt mein Dank der Steuerberaterkanzlei Maracke, Bolz, Marten für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen, sowie Frau Renate Thoms für die aufwendige Korrektur des Manuskripts.

Ein herzliches Dankeschön geht an Frau Rechtsanwältin Astrid Häusler sowie ihren Ehemann Herrn Dr. Stephan Däumling für ihren umfassenden Beistand.

Meinen Eltern und meinen Brüdern danke ich dafür, daß sie das Vorankommen der Arbeit stets mit großem Interesse verfolgt und mich in meinem Vorhaben immer wieder unterstützt haben. Frau Dr. Martje Witt gilt ein besonderer Dank.

München, im November 2002

Catharina Maracke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

Teil I

Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965	23
--	-----------

1. Kapitel

Der Stand der Reformarbeiten vor dem zweiten Weltkrieg	23
---	-----------

A. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1932	23
B. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1934	36
C. Der Entwurf des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht von 1939	44

2. Kapitel

Die Urheberrechtsreform von 1949 bis 1965	47
--	-----------

A. Gründe für die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Urheberrechtes	47
B. Eingaben und Anregungen zur Urheberrechtsreform	51
C. Die Sachverständigenkommission	57
I. Der Berliner Entwurf vom März 1951 (unveröffentlicht)	60
1. Inhalt und Begründung des Berliner Entwurfes vom März 1951	61
2. Stellungnahmen zu dem Berliner Entwurf vom März 1951	76
II. Der Rengsdorfer Entwurf vom September 1951 (unveröffentlicht)	84
1. Inhalt und Begründung des Rengsdorfer Entwurfes (insbes. Abweichungen vom Berliner Entwurf)	85
2. Weiteres Vorgehen im BMJ	87
III. Die Zeit bis zur Veröffentlichung des Referentenentwurfes (Dezember 1951 bis März 1954)	89
1. Erste Besprechungen mit einzelnen Interessenverbänden	89
2. Weitergehende Materialsammlung und Ausarbeitung der Arbeitsentwürfe ...	95
3. Die Beratungen im Unterausschuß „Kunst“ des Ausschusses für Kulturpolitik des Deutschen Bundestages	100
4. Die zeitliche Planung der Veröffentlichung des Referentenentwurfes	103
D. Der Referentenentwurf vom 15.03.1954	104
I. Inhalt und Begründung des Referentenentwurfes	104
II. Schriftwechsel und Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf	113

1. Die Stellungnahmen der einzelnen Interessenverbände	114
2. Die Stellungnahmen einzelner Sachverständiger und Privatpersonen	125
3. Die Stellungnahmen anderer Ministerien sowie der Länder	130
4. Die Stellungnahme des Bundesgerichtshofes	134
5. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften	135
III. Sitzungen und Besprechungen zu dem Referentenentwurf	143
1. Die Sitzungen des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	143
2. Die Besprechungen mit den Interessenverbänden im BMJ	146
3. Die Besprechungen mit prominenten Urhebern und einzelnen Sachverständigen	150
4. Die Sitzungen im Wirtschaftsbeirat der Union (CSU)	152
5. Die Sitzungen der Sachverständigenkommission	154
E. Der Ministerialentwurf vom 26.05.1959	157
I. Inhalt und Begründung des Ministerialentwurfs	158
II. Stellungnahmen zum Ministerialentwurf	167
III. Beratungen zu dem Ministerialentwurf	183
1. Die Arbeitssitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in München	183
2. Die Besprechungen mit den Interessenverbänden im BMJ	185
3. Weitere Besprechungen	190
4. Die Sitzung der Sachverständigenkommission	193
5. Die Besprechungen mit weiteren Bundesressorts und Abschluß der Arbeiten am Ministerialentwurf vor dem Regierungswechsel am 14.11.1961	196
F. Der Regierungsentwurf vom 05.12.1961/23.03.1962 im Bundesrat und Bundestag (1961–1965)	198
I. Inhalt und Begründung des Regierungsentwurfs	199
II. Der Weg vom Regierungsentwurf zum Gesetz vom 09.09.1965	209
1. Der erste Durchgang im Bundesrat	209
a) Die Beratung der Ausschüsse	209
aa) Die Beratung im Unterausschuß des Rechtsausschusses 16. und 17.01.1962	209
bb) Die Beratung im Ausschuß für Kulturfragen am 22.01.1962	211
cc) Die Beratung im Rechtsausschuß am 24.01.1962	213
dd) Die Beratung im Wirtschaftsausschuß am 25.01.1962	215
ee) Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates	216
b) Sitzung des Bundesrates am 02.02.1962	217
2. Die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ...	219
a) Entwurf des BMJ vom 28.02.1962 zu möglichen Gegenäußerungen	219
b) Widerspruch des Bundesministers für Wirtschaft vom 08.03.1962	219
c) Beschlußfassung auf der Kabinettsitzung am 16.03.1962 und daraus folgende Stellungnahme der Bundesregierung	221
3. Die Stellungnahmen zu dem Regierungsentwurf	222
4. Die Behandlung im Bundestag	232
a) Die erste Lesung im Bundestag in der 100. Sitzung am 06.12.1963	232
b) Die Behandlung in den Ausschüssen	234

aa) Die Beratung im Unterausschuß „Urheberrecht“ des Rechtsausschusses (12. Ausschuß des Bundestages) in der Zeit vom 08.01.1964 bis zum 18.02.1965	234
bb) Die Beratung im Unterausschuß „Urheberrechtsfragen“ des Ausschusses für Kulturpolitik und Publizistik (8. Ausschuß) in der Zeit vom 20.02.1964 bis zum 16.12.1964	248
cc) Die abschließende Beratung im Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik (8. Ausschuß) in der 45. Sitzung am 11.03.1965	253
dd) Die Beratung im Wirtschaftsausschuß (16. Ausschuß) in zwei Sitzungen am 11.11.1964 und am 03.12.1964	254
ee) Die abschließende Beratung und der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses	255
c) Die zweite und dritte Lesung im Bundestag in der 187. Sitzung am 25.05.1965	257
5. Die Einschaltung des Bundesrates und anschließendes Vermittlungsverfahren	259
a) Die Beschlußfassung des Bundesrates zur Anrufung des Vermittlungsausschusses	259
aa) Die Behandlung im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates am 21.05.1965	259
bb) Die Sitzung des im Rechtsausschuß des Bundesrates gebildeten Unterausschusses am 26.05.1965	260
cc) Das Ergebnis der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates am 02.06.1965	261
dd) Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.06.1965	262
ee) Die 284. Sitzung des Bundesrates am 11.06.1965	263
ff) Die Einberufung des Vermittlungsausschusses	264
b) Der mündliche Bericht des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 II GG ..	264
6. Zustandekommen des Urheberrechtsgesetzes	265
a) Die Annahme der Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag am 02.07.1965 und Zustimmung des Bundesrates am 09.07.1965	265
b) Verkündung und Inkrafttreten	266

Teil 2

Schwerpunkte der Diskussion 267

A. Inhalt des Urheberrechts	268
I. Schutz persönlichkeitsrechtlicher Interessen	268
1. Entstehungsgeschichte bis zum Referentenentwurf des BMJ von 1954	268
a) Entwicklung der Lehre vom Urheberpersönlichkeitsrecht	268
b) Internationale Vorgaben	271
c) Das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Entwürfen des Reichsjustizministeriums von 1932, 1933 und 1934 sowie in dem Entwurf der Akademie für Deutsches Recht von 1939	273
d) Die Arbeiten des Kleinen Ausschusses der im Bundesjustizministerium gebildeten Sachverständigenkommission von 1951	276

e) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Referentenentwurf des BMJ von 1954	281
2. Vom Referentenentwurf zum Urheberrechtsgesetz von 1965	283
a) Kritik am Lösungsvorschlag des Referentenentwurfes	283
b) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Ministerialentwurf des BMJ von 1959	286
c) Kritik am Lösungsvorschlag des Ministerialentwurfes	287
d) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Regierungsentwurf von 1961 und im Urheberrechtsgesetz von 1965	290
II. Schutz von vermögensrechtlichen Interessen	291
1. Der geltende Rechtszustand nach LUG (1901/1910) und KUG (1907/1910) ..	292
2. Internationale Vorgaben	295
3. Die Regelung der Verwertungsrechte in den Entwürfen des Reichsjustizministeriums von 1932, 1933 und 1934 sowie in dem Entwurf der Akademie für Deutsches Recht von 1939	298
4. Aufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ im Jahre 1951	302
a) Die Entwürfe des Kleinen Ausschusses der Sachverständigenkommission vom März und September 1951	302
b) Die Verwertungsrechte in dem Referentenentwurf des BMJ von 1954	304
5. Vom Referentenentwurf von 1954 bis zum Urheberrechtsgesetz von 1965 ...	310
a) Kritik an der Regelung des Referentenentwurfes	310
b) Die Regelung der Verwertungsrechte im Ministerialentwurf von 1959	314
c) Kritik an der Regelung des Ministerialentwurfes	317
d) Die Verwertungsrechte im Regierungsentwurf von 1961 und in dem Urheberrechtsgesetz von 1965	319
III. Folgerecht (droit de suite) als sonstiges Recht	323
1. Geschichte des Folgerechts bis zur Aufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ im Jahre 1951	324
a) Geltender Rechtszustand und erste Gedanken zum Folgerecht	324
b) Die Entwürfe des Reichsjustizministeriums von 1932 und der Akademie für Deutsches Recht von 1939	326
c) Internationale Vorgaben	328
2. Wiederaufnahme der Reformarbeiten bis zum Ministerialentwurf von 1959 ..	330
a) Die ablehnende Haltung des Kleinen Ausschusses der Sachverständigenkommission in den Entwürfen von März und September 1951	330
b) Erste Meinungen in der Literatur nach Aufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ im Jahre 1951	331
c) Der Referentenentwurf vom 15.03.1954	332
d) Die Reaktionen auf den Referentenentwurf	333
aa) Übereinstimmung mit der im Referentenentwurf vertretenen Ansicht, von der Aufnahme des Folgerechts abzusehen	333
bb) Die Sitzung der Sachverständigenkommission vom 25.–27.10.1955 und anschließende Überlegungen zur Einführung des Folgerechts	337
cc) Formulierungsvorschläge zur Einführung des Folgerechts	340
e) Die Aufnahme des Folgerechts in den Ministerialentwurf von 1959	343
3. Vom Ministerialentwurf von 1959 zum Regierungsentwurf von 1961	344
a) Kritik an der Regelung des Ministerialentwurfes	344

b) Arbeiten im BMJ	349
c) Erneute Überarbeitung des Folgerechts im Regierungsentwurf von 1961 ..	351
4. Vom Regierungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz von 1965	352
a) Auffassung des Bundesrates und Haltung der Bundesregierung	352
b) Behandlung im Bundestag	354
c) Erneute Beratung im Bundesrat und endgültige Fassung des Folgerechts .	357
5. Ausblick: Das Folgerecht in der Urheberrechtsnovelle von 1972	358
IV. Vermietung von Vervielfältigungsstücken als sonstiges Recht	360
1. Historische Entwicklung bis zur Aufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ im Jahre 1951	361
2. Wiederaufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ	364
3. Vom Regierungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz von 1965	378
4. Ausblick: Der Vergütungsanspruch des Urhebers bei Vermietung seiner Werke in der Novelle von 1972 und in dem 3. UrhGÄndG von 1995	382
B. Inhaltliche Schranken des Urheberrechts	385
I. Einführung	385
II. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch	410
1. Ursprüngliche Regelung in LUG (1901/1910) und KUG (1907/1910)	410
2. Die Entwürfe von 1932, 1934 und 1939	413
3. Internationale Vorgaben	414
4. Die Entwürfe des BMJ	415
III. Öffentliche Wiedergabe	438
1. Ursprünglich geltendes Recht nach § 27 LUG und erste Überarbeitungen die- ser Vorschrift in den Entwürfen von 1932 und 1939	438
2. Internationale Vorgaben	440
3. Die Reformarbeiten des BMJ	442
IV. Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch	464
1. Ursprüngliche Regelung in LUG (1901/1910) und KUG (1907/1910) sowie erste Überarbeitungen dieser Vorschriften in den Entwürfen von 1932 und 1939	464
2. Wiederaufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ	469
3. Die Haltung des BGH (Magnettonbandgeräteurteil vom 18.05.1955 und Foto- kopierurteil vom 24.06.1955)	484
4. Fortgang der Reformarbeiten im Anschluß an die Entscheidungen des BGH .	486
5. Vom Regierungsentwurf von 1961 zu der endgültigen Fassung des § 53 im UrhG von 1965	492
V. Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern	501
1. Ursprüngliche Regelung im LUG sowie in den Entwürfen von 1932 und 1939	502
2. Internationale Vorgaben	507
3. Die Entwürfe des BMJ	508
C. Zeitliche Schranken des Urheberrechts (Schutzfrist und Urheberrachfolgevergü- tung)	526
I. Schutzfrist	526
1. Ursprüngliche Regelung im LUG (1901/1910) und KUG (1907/1910)	529
2. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen vom 13.12.1934	530
3. Die Entwürfe des BMJ	532

II. Urhebernachfolgevergütung (domaine public payant)	546
1. Erste Forderungen zur Verwirklichung eines domaine public payant	547
2. Die ablehnende Haltung des in der Sachverständigenkommission für Urheberrecht gebildeten Kleinen Ausschusses und des RefE von 1954	551
3. Die Einführung der Urhebernachfolgevergütung im MinE von 1959	564
4. Die Urhebernachfolgevergütung im RegE von 1961 und die Diskussion im anschließenden Gesetzgebungsverfahren	579
D. Rechtsverkehr im Urheberrecht	591
I. Ursprünglich freie Übertragbarkeit des Urheberrechts	591
II. Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts	592
1. Unübertragbarkeit der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bestandteile	592
2. Werknutzungsrechte	596
III. Arbeiten im BMJ	600
1. Regelung der vom Kleinen Ausschuß der Sachverständigenkommission ausgefertigten Entwürfe von März und September 1951	600
2. Ausgestaltung der Bestimmungen über den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen in dem RefE von 1954 und dem MinE von 1959	604
IV. Vom Regierungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz von 1965 mit der Auseinandersetzung um den Beteiligungsanspruch des Urhebers bei unerwartet hohen Erträgen aus der Nutzung eines Werkes (Bestseller-Paragraph)	621
V. Ausblick: Der Beteiligungsanspruch des Urhebers in § 36 in der Praxis	635
E. Filmrecht	639
I. Entwicklung des Films	640
II. Ursprüngliche Regelung des Filmrechts in LUG (1901/1910) und KUG (1907/1910) sowie Einordnung des Filmrechts in die Entwürfe des Reichsjustizministeriums von 1932, 1933 und 1934 und der Akademie für Deutsches Recht von 1939	641
III. Internationale Vorgaben durch die Brüsseler Fassung der RBÜ von 1948	652
IV. Wiederaufnahme der Reformarbeiten durch das BMJ	654
1. Das Filmrecht in den unveröffentlichten Entwürfen des Kleinen Ausschusses von Berlin und Rengsdorf aus dem Jahr 1951	656
2. Der Lösungsvorschlag des Referentenentwurfes von 1954	668
3. Die Überarbeitung des Filmrechts in dem Ministerialentwurf von 1959 und die daraus hervorgegangene Fassung des UrhG von 1965	689

Teil 3

Zusammenfassung und Ausblick	709
I. Rechtsänderungen im Überblick	709
II. Verbesserung der Rechtsstellung des Urhebers als wesentlicher Leitgedanke der 1965 abgeschlossenen Novellierung des deutschen Urheberrechts	719
III. Fortgang der Diskussion um die Stärkung der Rechtsstellung des Urhebers nach Inkrafttreten des UrhG von 1965	731
Kurzbiographien	736
Archivalische Quellen	741

Bundesarchiv Koblenz (Bestand Bundesjustizministerium (B 141))	741
Parlamentsarchiv Bonn	743
Archiv des Bundesrates	744
Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (Bestand des Reichsjustizministeriums)	745
Entwürfe und parlamentarische Quellen	746
Entwürfe	746
Parlamentarische Quellen	746
Stellungnahmen der Interessenverbände zur Urheberrechtsreform	749
Literaturverzeichnis	752
Sachregister	763

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen, soweit nicht aus sich heraus verständlich, richten sich nach *Kirchner*, Hildebert, *Abkürzungen für Juristen, Alphabetisches Verzeichnis der Abkürzungen*, 2. Auflage, Berlin/New York 1993. Im folgenden sind ungebräuchliche, bzw. ausschließlich in der vorliegenden Arbeit verwendete Abkürzungen aufgelistet.

a. A	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ARat	Amtsgerichtsrat
ArchFunkR	Archiv für Funkrecht
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten
Art.	Artikel
BArbM	Bundesarbeitsministerium
BB	Betriebs Berater
Bd	Band
BFamM	Bundesfamilienminister
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BInM	Bundesinnenminister
BJM	Bundesjustizminister
BMJ	Bundesjustizministerium
BPräs	Bundespräsident
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BT-Sten. Ber.	Bundestag Stenographische Berichte
BWiM	Bundeswirtschaftsminister
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DdA	Droit d'auteur
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DLV	Deutscher Leihbuchhändler-Verband
DR in V. m. JW	Deutsches Recht in Vereinigung mit der Juristischen Wochenschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
f.	folgende Seite

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende Seiten
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Ver- vielfältigungsrechte
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Hrsg.	Herausgeber
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen Zeitung
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kün- ste und der Photographie
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht
LG	Landgericht
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
LZ	Leipziger Zeitung für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MinDir	Ministerialdirektor
MinE	Ministerialentwurf
MinRat	Ministerialrat
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NWDR	Nordwestdeutscher Rundfunk
OLG	Oberlandesgericht
ORegRat	Oberregierungsrat
Prof.	Professor
RA	Rechtsausschuß
RdA	Recht der Arbeit
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJM	Reichsjustizministerium
RR	Regierungsrat
Rz.	Randzahl
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannt

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPIO	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
Sten. Prot.	Stenographische Protokolle
Sts	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UA	Unterausschuß
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
WA	Wirtschaftsausschuß
Wp	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Das kürzlich vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern¹ sieht als wesentliche Neuerung in § 32 Abs. 1 Satz 1 einen Anspruch der Urheber auf die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung vor.² Satz 2 dieser Bestimmung ordnet bei fehlender Vergütungsabrede an, daß dann die angemessene Vergütung geschuldet ist, und in Satz 3 ist schließlich die Anpassung an nicht angemessene Vergütungsabreden geregelt.³ Der Urheber hat hiernach einen Anspruch auf Korrektur der vertraglichen Abrede.⁴ Zusätzlich ist in § 32 a eine weitere Beteiligung des Urhebers vorgesehen. Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, daß die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere nach § 32 a auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird.⁵

¹ BGBl. 2002, S. 1155.

² Sah der vorangegangene Regierungsentwurf noch vor, die Pflicht zur angemessenen Vergütung an die jeweiligen Nutzungshandlungen zu knüpfen (vgl. <http://www.bmj.bund.de/ggv/urhebver.pdf>, Regierungsentwurf vom 30.05.2001 eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern), war dieses Konzept bei Verwertern und Bundesländern auf Kritik gestoßen, die zudem darauf hinwiesen, daß sich aus dem Nebeneinander von vertraglichem und gesetzlichem Vergütungsanspruch in der Praxis Probleme ergeben könnten. Die neue aufgrund der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses ergangene Konzeption orientiert sich daher stärker an den Nutzungsverträgen und sieht bei nicht angemessenen Vergütungsabreden eine Korrektur des Vertrages vor, BT-Drucks. 14/8058 S. 18.

³ Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 sollen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen (§ 36 des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern).

⁴ Dieser Anspruch auf Korrektur der vertraglichen Abrede soll nach dem Bericht des Rechtsausschusses insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen Bedeutung erlangen, denn mit einem nur auf Zahlung gerichteten Anspruch wäre dem Urheber hier nicht gedient, BT-Drucks. 14/8058 S. 18.

⁵ Weil § 32 anders als im Entwurf nicht an die tatsächliche Nutzung des Werkes anknüpft, bedarf es für Ausnahmefälle eines Fairneßausgleichs, der ex post ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Erträgen oder Vorteilen der Nutzung und der Vergütung korrigiert, vgl. BT-Drucks. 14/8058 S. 19.

Diese Neuerungen des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern betreffen Fragen, die auch bei den Reformarbeiten zum heute noch geltenden UrhG von 1965 bereits eine Rolle gespielt hatten. Schon zu dieser Zeit war die angemessene Beteiligung der Urheber an der Verwertung ihrer Werke diskutiert worden. In Frage stand u. a. eine allgemeine Regelung, die eine laufende Beteiligung des Urhebers zwingend vorsah.⁶ Vielfach, so die amtliche Begründung zum RegE von 1962, würden die Urheber ihre Werke aus wirtschaftlicher Not und rechtlicher Unerfahrenheit einem anderen gegen eine geringe Vergütung zur Verwertung überlassen, der dann große Gewinne aus dem Werk ziehe. Hier widerspreche es dem Rechtsempfinden, den Urheber von einer Beteiligung auszuschließen. Allerdings hielt man es seinerzeit nur dann für berechtigt, den Urheber an der Verwertung wirtschaftlich teilnehmen zu lassen, wenn der Verwerter aus dem Werk einen unerwartet hohen Gewinn gezogen hatte, der in einem groben Mißverhältnis zu dem an den Urheber gezahlten Entgelt stand.⁷ Der bislang geltende Nachforderungsanspruch des § 36 UrhG von 1965 (sog. „Bestsellerparagrah“⁸) setzte daher ein grobes Mißverhältnis zwischen den Nutzungserträgen und dem an den Urheber gezahlten Entgelt voraus. Diese Hürde, die nach dem bisherigen „Bestsellerparagrahen“ (§ 36 a. F.) vor dem Anspruch auf Vertragsanpassung aufgestellt war, soll nun deutlich herabgesetzt sein. Statt eines groben Mißverhältnisses genügt ein auffälliges Mißverhältnis. Anders als nach der bisherigen Rechtslage liegt ein den Anspruch begründendes auffälliges Mißverhältnis jedenfalls dann vor, wenn die vereinbarte Vergütung um 100 % von der angemessenen Beteiligung abweicht.⁸ Nach Maßgabe der Umstände können aber bereits geringere Abweichungen ein auffälliges Mißverhältnis begründen. Die zum Teil heftig geführte Diskussion um den Beteiligungsanspruch des Urhebers innerhalb des Gesetzes über die Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern stellt somit gewissermaßen die Fortsetzung einiger während der Arbeiten zum UrhG von 1965 begonnenen Reformbemühungen dar.

Das UrhG von 1965 löste die beiden nach dem zweiten Weltkrieg weiter geltenden Urheberrechtsgesetze, das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG) von 1901 und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG) von 1907, beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen von 1934, ab. Diese ursprüngliche Zweiteilung war lediglich historisch bedingt, sachlich war sie nicht veranlaßt.⁹ Die Regeln, die für die geschützten Werke galten, stimmten in ihren Grundzügen miteinander überein. Auch die völkerrechtlichen Verträge wie die Berner Übereinkunft und das Welturheberrechtsabkommen gehen von einem ein-

⁶ Vgl. Begründung zum RegE von 1962, BR-Drucks. 1/62, S. 57.

⁷ Vgl. die Bemerkungen zum MinE S. 41.

⁸ So die Ausführungen in BT-Drucks. 14/8058 S. 19.

⁹ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1. Auflage, § 1, S. 1.

heitlichen Urheberrecht aus.¹⁰ Literatur und Kunst sind demnach nicht durch eine scharfe Grenzlinie voneinander zu trennen, die beiden Begriffe umschreiben vielmehr den Gesamtbereich, innerhalb dessen die einzelnen, gesetzlich geschützten WerkGattungen stehen.¹¹ Zu Recht faßte daher das UrhG von 1965 das gesamte Rechtsgebiet des Urheberrechts zusammen.

Schutzgegenstand des Urheberrechts sind die Interessen der Urheber und ihrer Nachfolger, es sind materielle und ideelle Interessen. Die Reform, die zu dem UrhG von 1965 führte, beinhaltete somit die folgenden Schwerpunkte: Neben der Umschreibung des Umfangs des Urheberrechts, wobei das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte diskutiert wurden, und einigen Regelungen über den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen betreffend die Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten, ging es vor allem um die Schranken des Urheberrechts und damit um die Abgrenzung der Interessen der Urheber gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern. Weitere Streitpunkte waren die Frage der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts in Form einer Schutzfrist und die damit in Zusammenhang stehende Urhebernachfolgevergütung sowie die sogenannten verwandten Schutzrechte und das Filmrecht.

Ausgehend von zwei bislang unveröffentlichten Arbeitsentwürfen, die von einer innerhalb des BMJ gebildeten Sachverständigenkommission erstellt worden waren, führten die Arbeiten zunächst zu einem Referentenentwurf. Dieser im Jahre 1954 veröffentlichte Entwurf wurde nach Kritik eingehend überarbeitet und als Ministerialentwurf von 1959 in neuer Fassung bekannt gemacht. Im Anschluß an die weitere Diskussion wurde im Dezember 1961 der Regierungsentwurf¹² veröffentlicht, zu dem der Bundesrat in der Sitzung vom 02.02.1962 Stellung nahm, nachdem zuvor ein im Rechtsausschuß des Bundesrates eingesetzter Unterausschuß den Entwurf gründlich beraten hatte.¹³ Am 23.03.1962 legte dann die Bundesregierung den Entwurf mit ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates dem Bundestag vor, der diesen am 06.12.1963 in erster Lesung an den federführenden Rechtsausschuß überwies.¹⁴

¹⁰ Die völkerrechtliche Union, die 1886 in Bern gegründet worden war und seit der Berliner Revisionskonferenz von 1908 den Namen „Revidierte Berner Übereinkunft“ (RBÜ) führt, ist ein Verband „zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“. Das Welturheberrechtsabkommen (WUA), das 1952 in Genf mit dem Ziel abgeschlossen worden war, auch im Verhältnis zu Staaten, die nicht der Berner Union angehörten, insbesondere den USA, den Urheberrechtsschutz durch ein multilaterales Abkommen sicherzustellen, dient, wie es in der Präambel und in Art. I heißt, dem Schutz der „Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst“, wobei die besondere Erwähnung der Werke der Wissenschaft in der Sache keinen Unterschied bedeutet, vgl. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1. Auflage, § 1, S. 1.

¹¹ Zur Vertiefung vgl. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1. Auflage, § 1, S. 2.

¹² BR-Drucks. 1/62, S. 1–116.

¹³ Vgl. Niederschrift über Sitzung des UA RA Bundesrat am 16./17.01.1962 und Sitzungsbereich über 240. Sitzung des Bundesrates am 02.02.1962, S. 11 C.

¹⁴ 100. Sitzung BT 4. Wp. BT-Sten. Ber. Bd. 54, S. 4639 B–4653 B.